Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Präambel

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

verkündet, daß die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen eine weltweite humanitäre Bewegung bilden. Ihre Mission ist, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewußtsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen;

bestätigt erneut, daß sich die Bewegung bei der Erfüllung ihrer Mission von folgenden Grundsätzen leiten läßt:

Menschlichkeit *Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern;*

Unparteilichkeit *Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben;*

Neutralität *Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen;*

Unabhängigkeit *Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegungen zu handeln;*

Freiwilligkeit *Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben;*

Einheit *In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muß allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben;*

Universalität *Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen;*

erinnert daran, daß die Leitworte der Bewegung, *Inter arma caritas* und *Per humanitatem ad pacem**, zusammen ihre Ideale zum Ausdruck bringen;

erklärt, daß die Bewegung durch ihr humanitäres Wirken und die Verbreitung ihrer Ideale einen dauerhaften Frieden fördert. Hierunter ist nicht der bloße Verzicht auf kriegerische Auseinandersetzungen zu verstehen, sondern ein dynamischer Prozeß der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit und der Menschenrechte sowie auf einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen beruht, wie sie den Bedürfnissen der Völker entspricht.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Definition

1. Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung[1] (im nachstehenden „die Bewegung" genannt) setzt sich zusammen aus den gemäß Artikel 4[2] anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (im nachstehenden „die Nationalen Gesellschaften" genannt), dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (im nachstehenden „das Internationale Komitee" genannt) und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (im nachstehenden „die Föderation" genannt).

2. Die Organisationen der Bewegung, die in den Grenzen der vorliegenden Statuten ihre Unabhängigkeit beibehalten, handeln jederzeit nach den Grundsätzen der Bewegung und arbeiten miteinander bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben zusammen, um ihre gemeinsame Mission zu erfüllen.

3. Die Organisationen der Bewegung treten mit den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 oder vom 12. August 1949 zur Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds (im nachstehenden „die Internationale Konferenz" genannt) zusammen.

Artikel 2
Vertragsstaaten der Genfer Abkommen

1. Die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen[3] arbeiten mit den Organisationen der Bewegung im Rahmen der genannten Abkommen, der vorliegenden Statuten und der Resolutionen der Internationalen Konferenz zusammen.

2. Jeder Staat unterstützt die Gründung einer Nationalen Gesellschaft auf seinem Hoheitsgebiet und fördert deren Entwicklung.

3. Die Staaten – namentlich jene, welche die auf ihrem Hoheitsgebiet gegründete Nationale Gesellschaft anerkannt haben – unterstützen, wo immer möglich, die Organisationen der Bewegung in ihrer Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Statuten unterstützen andererseits diese letzteren soweit wie möglich die humanitären Aktivitäten der Staaten.

4. Die Staaten respektieren jederzeit die Bindung aller Organisationen der Bewegung an die Grundsätze der Bewegung.

5. Bei gehöriger Beachtung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts stellt die Anwendung der vorliegenden Statuten durch die Organisationen der Bewegung keine Beeinträchtigung der Souveränität der Staaten dar.

---

* „Inmitten der Waffen Menschlichkeit" und „Durch Menschlichkeit zum Frieden" (Anmerk. des Ü.).

1 Auch unter dem Namen „Internationales Rotes Kreuz" bekannt.

2 Alle am Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Statuten anerkannten Nationalen Gesellschaften gelten als nach den Vorschriften von Artikel 4 anerkannt.

3 In den vorliegenden Statuten schließt der Ausdruck „Genfer Abkommen" auch deren Zusatzprotokolle für die an sie gebundenen Staaten ein.

Abschnitt II: Organisationen der Bewegung

Artikel 3
Die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

1. Die Nationalen Gesellschaften bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Bewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes, um die Mission der Bewegung getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen. Die Nationalen Gesellschaften unterstützen die Behörden bei der Durchführung ihrer humanitären Aufgaben, gemäß den Bedürfnissen der Bevölkerung des jeweiligen Landes.

2. In ihrem eigenen Lande sind die Nationalen Gesellschaften eigenständige nationale Organisationen, die den unerläßlichen Rahmen für die Tätigkeit ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter bilden. Sie tragen, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheiten, zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei. Sie entwickeln ihre eigenen Programme für das Gemeinwohl, namentlich in Bereichen wie Erziehung, Gesundheitswesen und soziale Wohlfahrt.

Zusammen mit den Behörden organisieren sie, entsprechend den Genfer Abkommen, Soforthilfe und andere Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten; ebenso für die Opfer von Naturkatastrophen und anderen Notlagen, in denen ihre Hilfe benötigt wird.

Sie verbreiten das humanitäre Völkerrecht und unterstützen ihre Regierungen bei dessen Verbreitung; hierzu ergreifen sie von sich aus Initiativen. Sie verbreiten die Grundsätze und Ideale der Bewegung und unterstützen die Regierungen, die sich gleichfalls dieser Tätigkeit widmen. Sie wirken mit ihren Regierungen auch zusammen, um das humanitäre Völkerrecht durchzusetzen und den Schutz der Zeichen des roten Kreuzes und des roten Halbmonds zu gewährleisten.

3. Im internationalen Bereich leisten die Nationalen Gesellschaften den Opfern bewaffneter Konflikte gemäß den Genfer Abkommen und im Rahmen ihrer Ressourcen Beistand; ebenso unterstützen sie die Opfer von Naturkatastrophen und anderen Notlagen. Diese Hilfe, die in Form von Dienstleistungen, Personal und materieller, finanzieller oder moralischer Unterstützung erfolgen kann, wird durch die betroffenen Nationalen Gesellschaften, das Internationale Komitee oder die Föderation geleistet.

Um die Bewegung in ihrer Gesamtheit zu stärken, leisten sie, soweit dies in ihren Möglichkeiten liegt, ihren Beitrag zur Entwicklung jener Nationalen Gesellschaften, die darum ersuchen.

Der internationale Beistand unter den Organisationen der Bewegung wird gemäß Artikel 5 oder Artikel 6 koordiniert. Allerdings kann eine Nationale Gesellschaft, die eine solche Hilfe erhalten soll, die Koordination in ihrem eigenen Land selbst übernehmen, sofern das Internationale Komitee bzw. die Liga ihre Zustimmung erteilen.

4. Um diese Aufgaben zu erfüllen, stellen die Nationalen Gesellschaften das erforderliche Personal ein, bilden es aus und setzen es so ein, daß sie ihrer Verantwortung gerecht werden können.

Sie ermutigen jedermann, insbesondere die Jugend, sich an ihren Aktivitäten zu beteiligen.

5. Die Nationalen Gesellschaften sind verpflichtet, die Föderation im Sinne ihrer Statuten zu unterstützen. Wo immer dies möglich ist, unterstützen sie das Internationale Komitee auf freiwilliger Basis in seinem humanitären Wirken.

Artikel 4
Bedingungen für die Anerkennung Nationaler Gesellschaften

Um als Nationale Gesellschaft im Sinne von Artikel 5 Absatz 2b) der vorliegenden Statuten anerkannt zu werden, muß die Gesellschaft die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie muß auf dem Gebiet eines unabhängigen Staates errichtet sein, in dem das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde in Kraft steht.
2. Sie muß in diesem Staat die einzige Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds sein und von einem Zentralorgan geleitet werden, das sie allein gegenüber den andern Organisationen der Bewegung vertritt.
3. Sie muß ordnungsgemäß durch die rechtmäßige Regierung ihres Landes aufgrund der Genfer Abkommen und der nationalen Rechtsordnung als freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich anerkannt sein.
4. Sie muß einen Grad von Eigenständigkeit genießen, der es ihr erlaubt, ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bewegung auszuüben.
5. Sie muß Namen und Zeichen des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds gemäß den Genfer Abkommen verwenden.
6. Sie muß so organisiert sein, daß sie die in ihren Statuten festgelegten Aufgaben erfüllen kann, einschließlich der Vorbereitung in Friedenszeiten auf die ihr im Falle eines bewaffneten Konflikts obliegenden Aufgaben.
7. Sie muß ihre Tätigkeit auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken.
8. Sie muß ihre freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter ungeachtet der Rasse, des Geschlechts, der Klasse, der Religion oder politischen Überzeugung aufnehmen.
9. Sie muß die vorliegenden Statuten beachten, mit den Organisationen der Bewegung zusammenarbeiten und an der solidarischen Gemeinschaft teilnehmen, die sie verbindet.
10. Sie muß die Grundsätze der Bewegung achten und sich in ihrer Tätigkeit von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts leiten lassen.

Artikel 5
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

1. Das Internationale Komitee, das im Jahre 1863 in Genf gegründet und als solches in den Genfer Abkommen und von den Internationalen Konferenzen anerkannt wurde, ist eine unabhängige humanitäre Organisation mit eigenem Status. Es kooptiert seine Mitglieder unter Schweizer Bürgern.

2. Laut seinen Statuten hat das Internationale Komitee insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) die Grundsätze der Bewegung zu wahren und zu verbreiten, nämlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität;

b) jede neu- oder wiedergegründete Nationale Gesellschaft anzuerkennen, welche die Anerkennungsbedingungen des Artikels 4 erfüllt, und diese Anerkennung den anderen Nationalen Gesellschaften bekanntzugeben;

c) die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm die Genfer Abkommen übertragen; sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts einzusetzen und jede Beschwerde über behauptete Verletzungen dieses Rechts entgegenzunehmen;

d) als neutrale Institution, deren humanitäre Tätigkeit insbesondere in bewaffneten Konflikten – internationaler oder anderer Natur – oder bei inneren Unruhen erfolgt, sich jederzeit darum zu bemühen, den militärischen und zivilen Opfern solcher Ereignisse und ihrer direkten Folgen Schutz und Hilfe zu gewähren;

e) die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicherzustellen;

f) im Blick auf mögliche bewaffnete Konflikte zur Ausbildung von Sanitätspersonal und Vorbereitung von Sanitätsmaterial beizutragen, dies in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften, den militärischen und zivilen Sanitätsdiensten und anderen zuständigen Behörden;

g) für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts zu sorgen und dessen allfällige Weiterentwicklung vorzubereiten;

h) die Mandate zu übernehmen, die ihm die Internationale Konferenz überträgt.

3. Das Internationale Komitee kann jede humanitäre Initiative ergreifen, die sich mit seiner Rolle als spezifisch neutrale und unabhängige Institution und als Vermittler vereinbaren läßt, und sich mit jeder Frage befassen, deren Prüfung durch eine solche Institution nötig wird.

4. a) Das Internationale Komitee unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften. Es arbeitet in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich mit ihnen zusammen, so etwa bei der Vorbereitung auf Aktivitäten im Falle eines bewaffneten Konflikts, bei der Einhaltung, der Weiterentwicklung und der Ratifikation der Genfer Abkommen, bei der Verbreitung der Grundsätze der Bewegung und des humanitären Völkerrechts;

b) In den in Absatz 2 d) dieses Artikels vorgesehenen Fällen, die eine Koordination der von Nationalen Gesellschaften anderer Länder geleisteten Hilfe erfordern, stellt das Internationale Komitee in Zusammenarbeit mit der Nationalen Gesellschaft des oder der betreffenden Länder diese Koordination in Übereinstimmung mit den mit der Liga getroffenen Vereinbarungen sicher.

5. Im Rahmen dieser Statuten, namentlich der Bestimmungen der Artikel 3, 6 und 7, unterhält das Internationale Komitee enge Beziehungen mit der Liga. Es arbeitet mit ihr in Bereichen gemeinsamen Interesses zusammen.

6. Es unterhält außerdem Kontakte zu Regierungen und zu nationalen und internationalen Organisationen, deren Unterstützung oder Zusammenarbeit es als nützlich erachtet.

Artikel 6
Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

1. Die Internationale Föderation der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften besteht aus den Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. Sie handelt gestützt auf ihre Statuten mit allen Rechten und Pflichten einer Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. Die Föderation ist eine unabhängige humanitäre Organisation ohne jegliche Bindung an eine Regierung, politische Partei, Rasse oder Konfession.

3. Allgemeiner Zweck der Föderation ist es, überall und jederzeit die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften anzuregen, zu erleichtern und zu fördern mit dem Ziel, menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen.

4. Um den allgemeinen Zweck zu erreichen, wie er im vorstehenden Absatz 3 und in den Grundsätzen der Bewegung, den Resolutionen der Internationalen Konferenz und den vorliegenden Statuten vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3, 5 und 7 niedergelegt ist, nimmt die Föderation laut ihren Statuten insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

a) als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften zu wirken und ihnen Unterstützung zu gewähren, wenn sie eine solche anfordern;

b) in jedem Land die Gründung und Entwicklung einer unabhängigen, ordnungsgemäß anerkannten Nationalen Gesellschaft anzuregen und zu fördern;

c) allen Opfern von Katastrophen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Hilfe zu leisten;

d) den Nationalen Gesellschaften bei der Vorbereitung auf Hilfsaktionen im Katastrophenfall sowie bei der Organisation und der Durchführung dieser Hilfsaktionen beizustehen;

e) die internationalen Hilfsaktionen gemäß den von der Internationalen Konferenz beschlossenen Grundsätzen und Regeln zu organisieren, zu koordinieren und zu leiten;

f) die Beteiligung der Nationalen Gesellschaften an den Aktivitäten zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit und zur Förderung der sozialen Wohlfahrt in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden anzuregen und zu koordinieren;

g) unter den Nationalen Gesellschaften einen Gedankenaustausch darüber anzuregen und zu koordinieren, wie Kindern und Jugendlichen die humanitären Ideale nähergebracht und freundschaftliche Beziehungen unter den Jugendlichen aller Länder entwickelt werden können;

h) den Nationalen Gesellschaften behilflich zu sein, Mitglieder unter der gesamten Bevölkerung zu gewinnen und sie mit den Grundsätzen und Idealen der Bewegung vertraut zu machen;

i) den Opfern bewaffneter Konflikte Hilfe zu leisten gemäß den mit dem Internationalen Komitee getroffenen Vereinbarungen;

j) das Internationale Komitee bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts zu unterstützen und mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammenzuarbeiten;

k) die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene zu übernehmen, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, sowie ihre Integrität zu schützen und ihre Interessen zu wahren;

l) die Mandate zu übernehmen, die ihr die Internationale Konferenz überträgt.

5. Die Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

Artikel 7
Zusammenarbeit

1. Die Organisationen der Bewegung arbeiten gemäß ihren jeweiligen Statuten und den Artikeln 1, 3, 5 und 6 der vorliegenden Statuten zusammen.

2. Insbesondere das Internationale Komitee und die Föderation unterhalten regelmäßige und häufige Kontakte auf allen geeigneten Ebenen, um ihre Tätigkeiten im Interesse derer, die ihren Schutz und ihre Hilfe benötigen, aufs beste zu koordinieren.

3. Im Rahmen der vorliegenden Statuten und ihrer eigenen Statuten treffen das Internationale Komitee und die Föderation all jene Vereinbarungen, die sich als notwendig erweisen, um ihre jeweiligen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Sofern aus irgendeinem Grund solche Vereinbarungen fehlen, gelangen die Artikel 5 Absatz 4b) und Artikel 6 Absatz 4i) nicht zur Anwendung; um Fragen zur Abgrenzung ihrer jeweiligen Tätigkeitsfelder zu lösen, greifen das Internationale Komitee und die Föderation auf die anderen Bestimmungen der vorliegenden Statuten zurück.

4. Die Zusammenarbeit der Organisationen der Bewegung auf regionaler Ebene erfolgt im Geiste ihrer gemeinsamen Mission und der Grundsätze der Bewegung sowie in den Grenzen ihrer jeweiligen Statuten.

5. Unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Identität arbeiten die Organisationen der Bewegung, wo immer nötig, mit anderen Institutionen zusammen, die im humanitären Bereich tätig sind, sofern diese einen ähnlichen Zweck wie die Bewegung verfolgen und bereit sind, die Bindung der Organisationen der Bewegung an ihre Grundsätze zu respektieren.

Abschnitt III: Statutarische Organe

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

Artikel 8
Definition

Die Internationale Konferenz ist das oberste beschließende Organ der Bewegung. An der Internationalen Konferenz kommen die Vertreter der Organisationen der Bewegung und die Vertreter der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zusammen, wobei diese letzteren ihre Verantwortlichkeit diesen Abkommen gemäß wahrnehmen und die gesamte Tätigkeit der Bewegung im Sinne von Artikel 2 unterstützen. Zusammen prüfen sie humanitäre Fragen von gemeinsamem Interesse sowie jede weitere damit zusammenhängende Frage und fassen Beschlüsse dazu.

Artikel 9
Zusammensetzung

1. Mitglieder der Internationalen Konferenz sind die Delegationen der Nationalen Gesellschaften, des Internationalen Komitees, der Föderation und der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen.

2. Die Delegationen haben gleiche Rechte und verfügen über je eine Stimme.

3. Ein Delegierter kann nur einer einzigen Delegation angehören.

4. Eine Delegation kann sich weder durch eine andere Delegation noch durch ein Mitglied einer anderen Delegation vertreten lassen.

Artikel 10
Zuständigkeit

1. Die Internationale Konferenz trägt zur Einheit der Bewegung sowie zur Erfüllung ihrer Mission bei; sie hält sich dabei streng an die Grundsätze der Bewegung.

2. Die Internationale Konferenz trägt zur Einhaltung und zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und anderer internationaler Abkommen von besonderem Interesse für die Bewegung bei.

3. Die Internationale Konferenz ist ausschließlich zuständig:

a) die vorliegenden Statuten und die Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (im nachstehenden „die Geschäftsordnung" genannt) abzuändern;

b) auf Ersuchen eines ihrer Mitglieder in letzter Instanz über Meinungsverschiedenheiten betreffend die Auslegung und Anwendung der Statuten und der Geschäftsordnung zu entscheiden;

c) zu jeder in Artikel 18 Absatz 2b) vorgesehenen Frage Stellung zu nehmen, die ihr die Ständige Kommission, das Internationale Komitee oder die Föderation unterbreiten.

4. Die Internationale Konferenz wählt die in Artikel 17 Absatz 1a) erwähnten Mitglieder der Ständigen Kommission in persönlicher Eigenschaft; sie berücksichtigt dabei die persönliche Befähigung sowie den Grundsatz einer ausgewogenen geographischen Zusammensetzung.

5. Im Rahmen der vorliegenden Statuten und der Geschäftsordnung verabschiedet die Internationale Konferenz ihre Beschlüsse, Empfehlungen und Deklarationen in Form von Resolutionen.

6. Die Internationale Konferenz kann dem Internationalen Komitee und der Föderation im Rahmen der Statuten der beiden Organisationen und der vorliegenden Statuten Mandate übertragen.

7. Die Internationale Konferenz kann, wenn nötig, mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden und stimmenden Mitglieder Bestimmungen über Angelegenheiten, wie z. B. Verfahrensfragen oder die Vergabe von Medaillen, erlassen.

8. Die Internationale Konferenz kann, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Geschäftsordnung, für die Dauer der Konferenz Unterorgane einrichten.

Artikel 11
Verfahren

1. Die Internationale Konferenz tritt, sofern sie nichts anderes beschließt, alle vier Jahre zusammen. Sie wird vom Zentralorgan einer Nationalen Gesellschaft, vom Internationalen Komitee oder von der Föderation aufgrund eines von der letzten Internationalen Konferenz oder, wie in Artikel 18 Absatz 1a) vorgesehen, von der Ständigen Kommission diesbezüglich erhaltenen Auftrags einberufen. In der Regel soll das im Verlaufe einer Internationalen Konferenz von einer Nationalen Gesellschaft, dem Internationalen Komitee oder der Föderation gemachte Angebot, Gastgeber der folgenden Konferenz zu sein, bevorzugt in Betracht gezogen werden.

2. Angesichts außergewöhnlicher Umstände kann die Ständige Kommission den Ort und das Datum der Internationalen Konferenz ändern. Sie kann diesen Entschluß aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des Internationalen Komitees, der Föderation oder mindestens eines Drittels der Nationalen Gesellschaften fassen.

3. Die Internationale Konferenz wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Generalsekretär, die stellvertretenden Generalsekretäre und die übrigen Funktionsträger der Konferenz.

4. Alle Teilnehmer der Internationalen Konferenz müssen die Grundsätze der Bewegung achten; diesen müssen auch alle verteilten Unterlagen entsprechen. Damit die Debatten der Konferenz das Vertrauen aller genießen, haben der Präsident und jeder andere zur Leitung der Sitzungen gewählte Funktionsträger darauf zu achten, daß sich jeder Redner jeglicher kontroverser politischer, rassischer, religiöser oder ideologischer Stellungnahmen enthält. Das in der Geschäftsordnung vorgesehene Bureau der Internationalen Konferenz prüft alle Unterlagen im gleichen Sinne, bevor es deren Verteilung erlaubt.

5. Neben den ordentlichen Mitgliedern der Konferenz können Beobachter im Sinne von Artikel 18 Absatz 1d) an den Sitzungen der Konferenz teilnehmen, sofern diese nichts anderes bestimmt.

6. Die Internationale Konferenz kann weder die Statuten des Internationalen Komitees noch jene der Föderation ändern oder einen Beschluß fassen, der ihren Statuten zuwiderläuft. Ebensowenig fassen das Internationale Komitee und die Föderation einen Beschluß, der im Widerspruch zu den vorliegenden Statuten und zu den Resolutionen der Internationalen Konferenz steht.

7. Die Internationale Konferenz bemüht sich, ihre Resolutionen durch Konsens zu verabschieden, wie dies in der Geschäftsordnung festgelegt ist. Kommt kein Konsens zustande, wird entsprechend der Geschäftsordnung abgestimmt.

8. Vorbehaltlich der vorliegenden Statuten gelten für die Internationale Konferenz die Vorschriften der Geschäftsordnung.

Der Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Artikel 12
Definition

Der Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (im nachstehenden „der Rat" genannt) ist das Organ, in dem die Vertreter der Organisationen der Bewegung zusammenkommen, um über Fragen zu beraten, welche die Bewegung in ihrer Gesamtheit betreffen.

Artikel 13
Zusammensetzung

1. Mitglieder des Rates sind die Delegationen der Nationalen Gesellschaften, des Internationalen Komitees und der Föderation.

2. Die Delegationen haben gleiche Rechte und verfügen über je eine Stimme.

Artikel 14
Zuständigkeit

1. Im Rahmen der vorliegenden Statuten äußert sich der Rat zu jeder die Bewegung betreffende Frage und faßt, sofern nötig, entsprechende Beschlüsse. Diese Fragen können ihm von der Internationalen Konferenz, der Ständigen Kommission, den Nationalen Gesellschaften, dem Internationalen Komitee oder der Föderation vorgelegt werden.

2. Tritt der Rat vor der Eröffnung der Internationalen Konferenz zusammen, so:

a) schlägt er der Konferenz Kandidaten für die in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehenen Funktionen vor;

b) verabschiedet er die vorläufige Tagesordnung der Konferenz.

3. Im Rahmen der vorliegenden Statuten verabschiedet der Rat seine Beschlüsse, Empfehlungen oder Deklarationen in Form von Resolutionen.

4. Vorbehaltlich Artikel 10 Absatz 7 kann der Rat mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und stimmenden Mitglieder das Reglement über die Henry-Dunant-Medaille abändern.

5. Der Rat kann der Internationalen Konferenz jedwede Angelegenheit unterbreiten.

6. Der Rat kann jeder Organisation der Bewegung jedwede Angelegenheit zur Beratung unterbreiten.

7. Der Rat kann mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und stimmenden Mitglieder jedes Unterorgan bestellen, das er für nötig erachtet und dessen Mandat, Dauer und Zusammensetzung festlegen.

8. Der Rat faßt keinen endgültigen Beschluß über Angelegenheiten, die nach den vorliegenden Statuten in den alleinigen Kompetenzbereich der Internationalen Konferenz fallen. Er faßt auch keine Beschlüsse, die den Resolutionen der Konferenz widersprechen oder die Angelegenheiten betreffen, über welche die letztere bereits entschieden oder die sie sich für die Tagesordnung einer kommenden Konferenz vorbehalten hat.

Artikel 15
Verfahren

1. Der Rat tritt vor der Eröffnung jeder Internationalen Konferenz oder auf Verlangen eines Drittels der Nationalen Gesellschaften, des Internationalen Komitees, der Föderation oder der Ständigen Kommission zusammen. Er versammelt sich in der Regel bei jeder Tagung der Generalversammlung der Föderation. Er kann auch aus eigener Initiative zusammentreten.

2. Der Rat wählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten. Der Rat und die Generalversammlung der Föderation sowie, falls sie zusammentritt, die Internationale Konferenz, werden von verschiedenen Personen präsidiert.

3. Alle Teilnehmer an den Tagungen des Rates müssen die Grundsätze der Bewegung achten; diesen müssen auch alle verteilten Unterlagen entsprechen. Damit die Debatten des Rates das Vertrauen aller genießen, haben der Präsident und jeder andere zur Leitung der Sitzungen gewählte Funktionsträger darauf zu achten, daß sich jeder Redner jeglicher kontroverser politischer, rassischer, religiöser oder ideologischer Stellungnahmen enthält.

4. Neben den Mitgliedern des Rates können die in Artikel 18 Absatz 4c) erwähnten Beobachter von „Nationalen Gesellschaften im Anerkennungsverfahren", deren Anerkennung in absehbarer Zeit erfolgen dürfte, den Sitzungen des Rates beiwohnen, sofern dieser nicht anders entscheidet.

5. Der Rat bemüht sich, seine Resolutionen durch Konsens zu verabschieden, wie dies in der Geschäftsordnung festgelegt ist. Kommt kein Konsens zustande, wird entsprechend der Geschäftsordnung abgestimmt.

6. Der Rat hat die Geschäftsordnung zu befolgen. Falls nötig, kann er diese mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und stimmenden Mitglieder ergänzen, sofern die Konferenz nicht anders beschließt.

Die Ständige Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

Artikel 16
Definition

Die Ständige Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds (in den vorliegenden Statuten „Ständige Kommission" genannt) ist der Sachwalter der Internationalen Konferenz zwischen zwei Konferenzen, um die in Artikel 18 erwähnten Zuständigkeiten wahrzunehmen.

Artikel 17
Zusammensetzung

1. Die Ständige Kommission besteht aus neun Mitgliedern:

a) fünf Mitgliedern verschiedener Nationaler Gesellschaften: Sie werden nach Artikel 10 Absatz 4 von der Internationalen Konferenz in persönlicher Eigenschaft gewählt und bleiben bis zum Abschluß der folgenden Konferenz oder darüber hinaus bis zur formellen Konstituierung der neuen Ständigen Kommission im Amt;

b zwei Vertretern des Internationalen Komitees, unter ihnen dessen Präsident;

c) zwei Vertretern der Föderation, unter ihnen deren Präsident.

2. Wenn eines der in Absatz 1b) oder 1e) erwähnten Mitglieder verhindert ist, an einer Sitzung der Ständigen Kommission teilzunehmen, kann es sich für diese Sitzung durch eine nicht der Kommission angehörende Person vertreten lassen. Im Falle einer Vakanz unter den in Absatz 1a) erwähnten Mitgliedern ernennt die Ständige Kommission den bei der vorhergehenden Wahl nicht gewählten Kandidaten, der die größte Stimmenzahl erreicht hat, zum Mitglied, sofern dieser nicht einer Nationalen Gesellschaft angehört, von der bereits eine Person Mitglied der Ständigen Kommission ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Grundsatz einer ausgewogenen geographischen Zusammensetzung den Ausschlag.

3. Die Ständige Kommission lädt mindestens ein Jahr vor dem Zusammentritt der Internationalen Konferenz einen Vertreter der Gastgeberorganisation dieser Konferenz mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen ein.

Artikel 18
Zuständigkeit

1. Die Ständige Kommission sorgt für die Vorbereitung der nächsten Internationalen Konferenz. Zu diesem Zweck:

a) wählt sie den Konferenzort und setzt das Datum fest, sofern diese nicht bereits auf der vorhergehenden Konferenz bestimmt worden sind oder wenn außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 es erfordern,

b) legt sie das Programm der Konferenz fest;

c) bereitet sie die vorläufige Tagesordnung vor und unterbreitet sie dem Rat;

d) erstellt sie durch Konsens die Liste der in Artikel 11 Absatz 5 erwähnten Beobachter;

e) sorgt sie für größtmögliche Beteiligung und öffentliche Beachtung.

2. Die Ständige Kommission entscheidet zwischen zwei Internationalen Konferenzen und vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses der Konferenz:

a) über jede Meinungsverschiedenheit, die sich bei der Auslegung und Anwendung der vorliegenden Statuten und der Geschäftsordnung ergeben könnte;

b) über jede Frage, die das Internationale Komitee oder die Föderation ihr im Zusammenhang mit allfälligen Differenzen unterbreiten könnten.

3. Die Ständige Kommission:

a) setzt sich dafür ein, daß die Organisationen der Bewegung harmonisch zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten zu diesem Zweck koordinieren;

b) bemüht sich, die Durchführung der Resolutionen der Internationalen Konferenz zu erreichen;

c) und behandelt, um dies zu erreichen, Angelegenheiten, welche die Bewegung in ihrer Gesamtheit betreffen.

4. Die Ständige Kommission sorgt für die Vorbereitung der nächsten Tagung des Rates. Zu diesem Zweck:

a) wählt sie deren Ort und legt das Datum fest;

b) bereitet sie die vorläufige Tagesordnung vor;

c) erstellt sie durch Konsens die Liste der in Artikel 15 Absatz 4 erwähnten Beobachter.

5. Die Ständige Kommission verleiht die Henry-Dunant-Medaille.

6. Die Ständige Kommission kann dem Rat jegliche, die Bewegung betreffende Angelegenheit unterbreiten.

7. Die Ständige Kommission kann durch Konsens Ad-hoc-Organe einsetzen, die sich als notwendig erweisen, und deren Mitglieder ernennen.

8. In Ausübung ihrer Aufgaben und vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses der Internationalen Konferenz, ergreift die Ständige Kommission alle aufgrund der gegebenen Umstände erforderlichen Maßnahmen, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß die Unabhängigkeit und die Initiative einer jeden Organisation der Bewegung, wie sie in den vorliegenden Statuten festgelegt sind, streng gewahrt bleiben.

Artikel 19
Verfahren

1. Die Ständige Kommission hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Sie tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn sie von ihrem Präsidenten, der aus eigener Initiative oder auf Ersuchen dreier ihrer Mitglieder handelt, einberufen wird.

2. Die Ständige Kommission hat ihren Sitz in Genf. Sie kann an einem anderen, von ihrem Präsidenten gewählten und von der Mehrheit ihrer Mitglieder gebilligten Ort zusammentreten.

3. Die Ständige Kommission tritt ferner am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt wie die Internationale Konferenz zusammen.

4. Alle Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, vorbehaltlich anderer Bestimmungen der vorliegenden Statuten oder der Geschäftsordnung.

5. Die Ständige Kommission wählt aus ihren Reihen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

6. Im Rahmen der vorliegenden Statuten und der Geschäftsordnung legt die Ständige Kommission ihre eigene Geschäftsordnung fest.

Abschnitt IV: Schlußbestimmungen

Artikel 20
Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung

Jeder Vorschlag zur Abänderung der vorliegenden Statuten oder der Geschäftsordnung muß auf der Tagesordnung der Internationalen Konferenz stehen und sein Text allen Mitgliedern der Konferenz mindestens sechs Monate im voraus zugestellt werden. Eine jede Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder der Konferenz, nachdem das Internationale Komitee und die Föderation der Internationalen Konferenz ihre Ansicht dargelegt haben.

Artikel 21
Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten ersetzen die von der XVIII. Internationalen Konferenz im Jahre 1952 angenommenen. Alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

2. Die vorliegenden Statuten treten am 8. November 1986 in Kraft.